

Telefon: 0 233-83510
Telefon: 0 233-84391
Telefax: 0 233-83535

**Referat für
Bildung und Sport**
Kommunales
Bildungsmanagement und
Steuerung
RBS-KBS

Kindertageseinrichtungen
RBS-KITA

**Die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen
Anpassungen der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel sowie der "Richtlinie zur
Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der
Elternentgelte" in Bezug auf die Ferienregelung für Hortkinder,
die Einbeziehung des staatlichen Zuschusses für U 3-Kinder sowie in Bezug auf den
Prozess der Platzvergabe in Kindertageseinrichtungen**

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 10297

Ergänzung vom 23.11.2017

Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 29.11.2017 (VB)
Öffentliche Sitzung

In den Anlagen 1a sowie 1b der o.g. Beschlussvorlage sind Formulierungen aufgrund eines Übertragungsfehlers nicht korrekt.

Der Fehler befindet sich in der Zuschussrichtlinie jeweils auf Seite 13 bei Ziffer 3.19 (Faktor Miete) im 2. Absatz. Hier wurde eine Textpassage für den Faktor kfU3 aufgenommen und dafür der Passus für das Angehörigkeitsverhältnis gemäß Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG gekürzt.

Der **bisherige** Text lautet wie folgt:

„Der Faktor Miete wird nicht gewährt, wenn ein Mietverhältnis nur deswegen eingegangen wird, um die Voraussetzungen für den Faktor zu schaffen oder einen bestehenden Anspruch zu erhöhen. **Fördervoraussetzung ist, dass die Plätze für unter 3-jährige Kinder in den Förderanträgen beantragt und bezeichnet werden (ID der Kinder bezügl. der Buchungszeiten).** 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden sein. Ferner werden Mietverträge von verbundenen Unternehmen (§ 15 des AktG), die in einem Konzern zusammengeschlossen sind, nicht anerkannt.“

Der **korrekte** Text lautet wie folgt:

„Der Faktor Miete wird nicht gewährt, wenn ein Mietverhältnis nur deswegen eingegangen wird, um die Voraussetzungen für den Faktor zu schaffen oder einen bestehenden Anspruch zu erhöhen. **Zum Ausschluss von Umgehungen darf der Vermieter der Immobilie insbesondere mit dem Mieter nicht identisch sein oder durch ein Angehörigenverhältnis im Sinn des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden sein.** Ferner werden Mietverträge von verbundenen Unternehmen (§ 15 des AktG), die in einem Konzern zusammengeschlossen sind, nicht anerkannt.“

In den Anlagen, die dieser Ergänzung beigelegt sind (jeweils Seite 13 der Anlagen 1a und 1b), ist die Textpassage nun korrekt abgedruckt.